



Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 14. Januar 2021 (710 20 99 / 10)

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Aufgrund der grossen wirtschaftlichen und auch betriebsorganisatorischen Abhängigkeit des Beigeladenen von der Beschwerdeführerin sowie aufgrund des geringen unternehmerischen Risikos des Beigeladenen hat die Ausgleichskasse zu Recht dessen Tätigkeit ab 1. November 2013 als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert und die entsprechende Beitragspflicht der Beschwerdeführerin bejaht.

Besetzung Präsidentin Doris Vollenweider, Kantonsrichter Daniel Noll, Kantons-
 richterin Elisabeth Berger Götz, Gerichtsschreiber Daniel Gfeller

Parteien **A.** _____ **AG**, Beschwerdeführerin

gegen

Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, Viaduktstrasse 42, Postfach,
4002 Basel, Beschwerdegegnerin

Beigeladener **B.** _____

Betreff Beiträge

A. Am 10. April 2019 führte der Revisor der Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel (Ausgleichskasse) bei der A.____ AG eine Arbeitgeberkontrolle für die Jahre 2014 bis 2018 durch. Dabei wurde festgestellt, dass in dieser Zeit jährliche Zahlungen im Betrag von jeweils rund Fr. 34'000.-- bis knapp Fr. 90'000.--, insgesamt rund Fr. 297'000.--, an den früheren Mitarbeiter, geboren 1948 und wohnhaft in C.____, Frankreich, erfolgt sind. In der Folge erhob die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 21. Juni 2019 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge inklusive Zinsen in der Höhe von Fr. 30'212.20 für die entsprechenden Bezüge der Jahre 2014 bis 2018, da sie davon ausging, dass B.____ seine Einnahmen durch Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erzielt habe. Eine von der A.____ AG dagegen erhobene Einsprache wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 3. Februar 2020 ab. Im Wesentlichen begründete die Ausgleichskasse ihren Entscheid damit, dass die von B.____ ausgeübte Tätigkeit alle Elemente einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erfüllen würde.

B. Hiergegen erhob die A.____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt X.____, Y.____ AG, mit Schreiben vom 3. März 2020 Beschwerde am Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Nachdem das Kantonsgericht dem Rechtsvertreter der A.____ AG Gelegenheit eingeräumt hatte, darzulegen, dass er im Anwaltsregister eingetragen sei oder dass die Vertretung nicht gegen Entgelt erfolge, reichte die A.____ AG mit wiederum vom 3. März 2020 datiertem Schreiben (Eingang am Kantonsgericht am 17. April 2020) eine Beschwerde in eigenem Namen ein. Darin wurde beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei von der Nachforderung von AHV-Beiträgen in Höhe von Fr. 30'212.20 abzusehen, eventualiter sei die Streitsache zur Klärung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter o/e-Kostenfolge. Rechtsanwalt X.____ bestätigte mit E-Mail vom 21. April 2020, dass er die A.____ AG vor dem Kantonsgericht nicht vertrete.

C. Mit Verfügung vom 21. April 2021 wurde die von der Y.____ AG eingereichte Beschwerde aus dem Recht gewiesen.

D. In ihrer Vernehmlassung vom 2. Juni 2020 beantragte die Ausgleichskasse, die Beschwerde sei abzuweisen.

E. Mit Verfügung vom 9. Juni 2020 wurde B.____ zum Verfahren beigelegt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 6. Juli 2020 reichte der Beigeladene seine Stellungnahme ein. Mit Eingaben vom 23. Juli bzw. 24. August 2020 hielten sowohl die Beschwerdegegenerin als auch die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1. Gemäss Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Verbindung mit Art. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 kann gegen Einspracheentscheide in jedem Kanton bei einem Versicherungsgericht als einzige Instanz Beschwerde erhoben werden. Soweit sich die Beschwerde – wie im vorliegenden Fall –

nicht gegen einen Einspracheentscheid einer kantonalen Ausgleichskasse richtet, ist nach Art. 58 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Vorliegend befindet sich dieser in Z.____, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Im Kanton Basel-Landschaft ist gemäss § 54 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, als einzige gerichtliche Instanz für Beschwerden gegen Verfügungen einer Ausgleichskasse gemäss den Artikeln 84 und 91 AHVG zuständig. Nachdem die Beschwerdeführerin die von der Y.____ AG eingereichte Beschwerde nochmals selbst in eigenem Namen eingereicht hatte, hat die instruierende Abteilungspräsidentin die Beschwerde der Y.____ AG aus dem Recht gewiesen. Diese verfügte Unbeachtlichkeit der Rechtschrift hat aber keine Auswirkung auf die Einhaltung der Rechtsmittelfrist. Dass die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde in eigenem Namen erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht hat, ändert nichts daran, dass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde. Auf die beim örtlich und sachlich zuständigen Kantonsgericht und im Übrigen auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2. Die Beschwerdeführerin erhebt vorab die prozessuale Rüge, die Ausgleichskasse habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie auf die in der Einsprache vorgebrachten Einwände im Einspracheentscheid nicht eingegangen sei. Die Begründungspflicht als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör verleiht der beschwerdeführenden Partei keinen Anspruch darauf, dass in der Begründung eines Entscheids auf jedes einzelne Vorbringen im Detail eingegangen wird. Die Begründung des Entscheids muss lediglich soweit detailliert sein, dass die betroffene Partei in der Lage ist, den Entscheid substantiiert anzufechten (BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 134 I 83 E. 4.1, 133 III 439 E. 3.3, je mit Hinweisen). Sie soll wissen, in welche Richtung sie überhaupt zielen muss (BGE 124 V 180 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 2010, 9C_363/2009, E. 3.2). Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht (bzw. die Behörde) hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt (zum Ganzen: BGE 142 II 49 E. 9.2, 142 III 433 E. 4.3.2 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall genügt der Einspracheentscheid diesen minimalen Anforderungen, was sich schon daraus ergibt, dass die eingereichte Beschwerdebegründung über die erforderliche Substantiierung verfügt. Ausserdem hat die Beschwerdeführerin nicht dargelegt, auf welche Rügen die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nicht eingegangen sei. Der entsprechende Einwand der Beschwerdeführerin erweist sich somit als unbegründet.

3. Materiell streitig und zu prüfen ist, ob das vom Beigeladenen in den Jahren 2014 bis 2018 bei der A.____ AG erzielte Einkommen aus unselbstständiger oder aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammt. Massgebend ist dabei der Sachverhalt, wie er sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides vom 3. Februar 2020 entwickelt hat. Dieser Zeitpunkt bildet rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis (BGE 129 V 4 E. 1.2).

3.1 Da der Beigeladene in Frankreich wohnt und die Beschwerdeführerin ihren Sitz in der Schweiz hat – so dass der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit des Beigeladenen für die Be-

schwerdeführerin in der Schweiz eingetreten ist – liegt ein länderübergreifender Sachverhalt vor. Folglich stellt sich vorweg die Frage des anwendbaren Rechts. Zu klären ist die Frage, ob der in Frankreich wohnhafte Beigeladene überhaupt unter die nach schweizerischem Recht zu bestimmende Abgabepflicht von Sozialversicherungsbeiträgen gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG fällt. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage von Art 8 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (vgl. Art. 15 FZA) Anhangs II FZA sind insbesondere die folgenden Verordnungen (Vo) zu beachten: ab 1. April 2012 die Vo Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 und ab 1. Januar 2015 die EU Vo Nr. 465/2012. Art. 11 Abs. 1 VO Nr. 883/2004 legt als kollisionsrechtlichen Grundsatz fest, dass für eine betroffene Person die Rechtsvorschriften nur *eines* Mitgliedstaats massgebend sind. Grundsätzlich ist auf abhängig Beschäftigte wie auf selbstständig tätige Personen die *lex loci laboris* anwendbar. Demnach unterstehen Personen grundsätzlich dem Sozialversicherungsrecht desjenigen Staats, auf dessen Territorium sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Anknüpfung gilt unabhängig vom Wohnort (Art. 11 Abs. 3 lit. a und b Vo Nr. 883/2004 [Beschäftigungsland-, Tätigkeitsland-, Erwerbortprinzip]; BGE 144 V 210 E. 5.2.1; BGE 132 V 53 E. 4.1). Das Erwerbortprinzip besagt, dass die Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaats gelten, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, wobei einerlei ist, ob die Tätigkeit physisch am Erwerbort erbracht wird. Massgeblich ist der Ort, an dem der wirtschaftliche Wert der Tätigkeit eintritt (BGE 119 V 65 E. 3b). Für den vorliegenden Fall heisst dies, dass Erwerbort der Tätigkeit des Beigeladenen für die Beschwerdeführerin die Schweiz ist, unabhängig davon, ob der Beigeladene seine Tätigkeit für die Beschwerdeführerin tatsächlich physisch im Betrieb in der Schweiz erbracht hat. Als Ausnahme vom Erwerbortprinzip sind gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. a Vo Nr. 883/2004 die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates anwendbar, wenn eine selbstständig erwerbende Person ihre Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt *und* einen wesentlichen Teil der Tätigkeit in ihrem Wohnsitzstaat ausübt. Wesentlich ist der Anteil gemäss Art. 14 Abs. 8 lit. b VO Nr. 987/2009 wenn Umsatz, Arbeitszeit und Anzahl Dienstleistungen im Wohnsitzstaat einen Anteil von mehr als 25 % ausmachen.

3.2 Die Ausgleichskasse geht davon aus, dass der Beigeladene ab 1. November 2013 ausschliesslich für die Beschwerdeführerin gearbeitet und kein weiteres Einkommen durch Drittaufträge generiert hat. Dem widerspricht die Beschwerdeführerin, sie unterlässt aber eine nähere Spezifikation, welche weiteren Aufträge für welche Auftraggeber mit welchem Honorarvolumen vom Beigeladenen erbracht worden seien. Der Beigeladene selbst gibt in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2020 nicht an, er habe für weitere Auftraggeber gearbeitet. Er führt lediglich aus, dass er der Beschwerdeführerin seine Dienste als eigenständiger Unternehmer zur Verfügung gestellt habe. Um den rechtlichen Vorgaben sowohl in der Schweiz wie auch in Frankreich gerecht zu werden, habe er in Frankreich sein eigenes Unternehmen gegründet. Auch habe er für sein Unternehmen eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

3.3 Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich an Hand der eingereichten Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beigeladene neben seiner Tätigkeit für die Beschwerdeführerin Arbeiten für eine Drittfirma ausgeführt hat und gegebenenfalls in welchem Umfang.

Vorweg ist festzuhalten, dass die eingereichten Unterlagen, insbesondere die Geschäftsabschlüsse des Beigeladenen, nicht sehr detailliert und aufschlussreich sind. Es lässt sich Ihnen jedoch im Wesentlichen folgendes entnehmen: Im Jahr 2014 hat der Beschwerdeführer kein über die Zahlungen der Beschwerdeführerin hinausgehendes Einkommen erzielt. Für das Jahr 2015 weist der Beigeladene in seiner Jahresrechnung ein Honorareinkommen von brutto EUR 59'378.--, was rund Fr. 65'500.-- entspricht. Das von der Beschwerdeführerin bezahlte Honorar betrug im Jahr 2015 Fr. 54'697.50. Ein Honorarvolumen von nahezu Fr. 11'000.-- hat der Beigeladene somit möglicherweise durch Drittaufträge erzielt. Allerdings beträgt dieser Anteil weniger als 25 % des Gesamthonorars, so dass noch nicht von einem wesentlichen Anteil der Tätigkeit auszugehen ist, den der Beigeladene allenfalls im Wohnsitzstaat geleistet hat. Es kann damit offenbleiben, wo der Beigeladene die zusätzlichen Aufträge erbracht hat. Im Jahr 2016 betrug das angegebene Einkommen des Beigeladenen brutto EUR 51'480.--, was in etwa dem von der Beschwerdeführerin bezogenen Entgelt von Fr. 56'423.25 entspricht, so dass für das Jahr 2016 von keinen namhaften Drittaufträgen auszugehen ist. Für das Jahr 2017 weist der Beigeladene in seiner Jahresrechnung ein Einkommen von brutto EUR 53'235.-- aus, was rund Fr. 58'500.-- entspricht. Die von der Beschwerdeführerin im Jahr 2017 an den Beigeladenen ausgerichteten Leistungen betrugen Fr. 54'697.50. Der Beigeladene hat somit im Jahr 2017 allenfalls durch Drittaufträge rund Fr. 4'000.-- eingenommen. Da aber auch dieser Betrag weit unter 25 % des Gesamteinkommens liegt, kann offenbleiben, ob diese möglichen Drittaufträge in der Schweiz oder im Wohnsitzstaat des Beigeladenen erbracht wurden. Was schliesslich das Einkommen des Beigeladenen im Jahr 2018 angeht, so hat die Beschwerdeführerin dem Beigeladenen einen Betrag von Fr. 34'259.38 ausbezahlt, deklariert hat der Beigeladene in seiner Jahresrechnung ein Honorar von brutto EUR 29'893.--, was in etwa dem von der Beschwerdeführerin erbrachten Entgelt entspricht.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass keine konkreten Hinweise darauf bestehen, dass der Beigeladene in der fraglichen Zeitspanne von 2014 bis 2018 neben der Tätigkeit für die Beschwerdeführerin noch Drittaufträge ausgeführt hat. Jedenfalls haben solche möglichen Drittaufträge nie einen Anteil von 25 % der Gesamttätigkeit erreicht. Damit sind auch die Voraussetzungen für die gemäss Vo Nr. 465/2012 seit 1. Januar 2015 geltende zusätzliche Ausnahme vom Erwerbortsprinzip zu Gunsten des Wohnortprinzips (vgl. E. 3.1 hiervor) nicht erfüllt. Folglich ist für die Frage, ob die Tätigkeit des Beigeladenen ab November 2013 als selbständige oder unselbständige Tätigkeit zu qualifizieren ist, Schweizer Recht anwendbar.

4.1 Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bzw. vom massgebenden Lohn werden paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben (Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, mit Einschluss von Teuerungs- und anderen Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnlichen Bezügen, sowie Trinkgeldern, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird demgegenüber ein Beitrag des Selbständigerwerbenden erhoben (Art. 8 AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

4.2 Die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, beurteilt sich praxismässig nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein (BGE 144 V 111 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2020, 9C_79/2020, E. 6.2.1). Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt (BGE 123 V 161 E. 1, Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2020, 2C_929/2019, E. 2.2).

4.3 Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind namentlich das Tätigen bedeutender Investitionen, das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos, die Unkostentragung, das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, das Beschaffen von Aufträgen, die Beschäftigung von Personal und eigene Geschäftsräumlichkeiten (Wegleitung über den massgebenden Lohn, gültig ab 1. Januar 2019, Stand 1. Januar 2021, [WML] Rz 1019). Das spezifische Unternehmerrisiko besteht im Weiteren darin, dass bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten anfallen, die der Versicherte selber zu tragen hat (PETER FORSTER, AHV Beitragsrecht: Materiell- und verfahrensrechtliche Grundlagen; Abgrenzung zwischen selbständig und unselbständig erwerbstätigen Personen, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 85 Rz 65 mit Hinweisen). Das Unternehmerrisiko zeigt sich schliesslich auch darin, dass das Inkasso- und Delkredererisiko (beispielsweise das Entstehen müssen für Verluste aus der Insolvenz von Kunden) sowie Verluste aus mangelhafter Lieferung zu tragen sind und für die Mangelhaftigkeit eines Werks sowie ungetreue und unsorgfältige Ausführung eines Geschäfts einzustehen ist (FORSTER, a.a.O., S. 84 Rz 62 mit Hinweisen).

4.4 Die arbeitsorganisatorische beziehungsweise wirtschaftliche Abhängigkeit äussert sich namentlich in der Weisungsgebundenheit des Erwerbstätigen, seiner Rechenschaftspflicht, seiner Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation, der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, einer Präsenzpflicht und in einem Konkurrenzverbot (WML, Rz 1020). Selbständige Erwerbstätigkeit liegt indessen im Regelfall dann vor, wenn die beitragspflichtige Person durch Einsatz von Arbeit und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt mit dem Ziel, Dienstleistungen zu erbringen oder Produkte zu schaffen, deren Inanspruchnahme oder Erwerb durch finanzielle oder geldwerte Leistungen abgegolten wird (BGE 115 V 170 E. 9a). Zudem umfasst die unabhängige Stellung, dass die Arbeitszeit und die Arbeitsorganisation frei gestaltet werden können. Auch Selbstständigerwerbende haben sich jedoch an sogenannte sachliche Weisungen zu halten. Hierbei handelt es sich um Weisungen des Bestellers oder Auftraggebers, die sich auf den Arbeitserfolg beziehen (FORSTER, a.a.O., S. 84 f. Rz 63 mit Hinweisen).

4.5 Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils

unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (WML, Rz 1016; BGE 123 V 162 f. E. 1, 122 V 171 E. 3a, 119 V 162 E. 2 mit Hinweisen). Den Elementen Unternehmerrisiko und Abhängigkeitsverhältnis sowie ihren einzelnen Ausprägungen kann je nach Art der zu beurteilenden Umstände unterschiedliches Gewicht zukommen (WML, Rz 1017). So hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht, sozialrechtliche Abteilungen) festgestellt, dass gewisse Tätigkeiten ihrer Natur nach nicht notwendigerweise bedeutende Investitionen erfordern. Dies könne etwa im Bereich der Dienstleistungen gelten. Der arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit sei in solchen Fällen gegenüber einem Investitionsrisiko erhöhtes Gewicht beizumessen (Urteil des EVG vom 14. August 2000, H 30/99, E. 6b mit Hinweisen).

4.6 Bei versicherten Personen, die weiterhin in bedeutendem Umfang für den bisherigen Arbeitgeber tätig sind, sind an die Anerkennung des Status als Selbstständigerwerbende in Bezug auf diese Tätigkeit insofern erhöhte Anforderungen zu stellen, als die hierfür sprechenden Merkmale diejenigen unselbständiger Erwerbstätigkeit klar überwiegen müssen. Wenn und soweit sich an Art und Inhalt der Tätigkeit nichts Wesentliches im Vergleich zu früher geändert hat und es sich dabei um Arbeiten handelt, die aus Sicht des Betriebes typischerweise durch Arbeitnehmende ausgeführt werden, spricht eine natürliche Vermutung für deren unselbständigen Charakter. Umgekehrt schliesst der Umstand, (auch) für den früheren Arbeitgeber tätig zu sein, für sich allein genommen die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht a priori aus (Urteile des Bundesgerichts vom 20. August 2020, 9C_79/2020, E. 5.1; vom 23. Juni 2005, H 83/04, E. 3.2 und vom 17. Mai 2002, H 30/01, E. 5a; WML, Rz. 1027).

5.1 Gestützt auf die vorliegenden Unterlagen und Angaben der Parteien stellt sich der rechtserhebliche Sachverhalt wie folgt dar:

Der bis Ende Oktober 2013 bei der Beschwerdeführerin angestellte Beigeladene hat von 2014 bis 2018 wenn nicht ausschliesslich so doch überwiegend für die Beschwerdeführerin gearbeitet. Gestützt auf die vorliegenden Unterlagen hat der Beigeladene höchstens etwa Fr. 15'000.-- der in dieser Zeit erwirtschafteten rund Fr. 297'000.-- möglicherweise im Rahmen von Drittaufträgen erwirtschaftet. Der Beigeladene war damit in diesem Zeitraum wirtschaftlich abhängig von der Beschwerdeführerin, was klar für eine unselbständige Erwerbstätigkeit spricht. Ferner hat der Beigeladene ab November 2013 bei der Beschwerdeführerin seinen Nachfolger als Verantwortlichen im Bereich der Qualitätssicherung eingearbeitet, ansonsten aber unbestritten dieselben Aufgaben ausgeführt, die er bis dahin bereits als Arbeitnehmer wahrgenommen hatte, womit zweifellos auch eine grosse arbeitsorganisatorische Abhängigkeit von der Beschwerdeführerin bestand. Schliesslich gibt es auch keinerlei Hinweise für ein unternehmerisches Risiko des Beigeladenen. So hatte er zwar offensichtlich eine eigene Firma gegründet, die Firmenadresse befand sich aber an der Privatadresse des Beigeladenen, so dass anzunehmen ist, dass er keine separaten Geschäftsräumlichkeiten gemietet hat. Auch wesentliche Investitionen in weitere Infrastrukturen der Firma sind nicht ersichtlich, ebenso wenig hat der Beigeladene je weitere Mitarbeitende angestellt. Dass der Beigeladene eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen und in Frankreich Sozialversicherungsabgaben geleistet hat, reicht

nicht aus, seine Tätigkeit zwischen 2014 und 2018 als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass an die Anerkennung des Status als Selbstständigerwerbende für Personen, die weiterhin in bedeutendem Umfang für den bisherigen Arbeitgeber tätig sind, in Bezug auf diese Tätigkeit insofern erhöhte Anforderungen zu stellen sind, als die hierfür sprechenden Merkmale diejenigen unselbständiger Erwerbstätigkeit klar überwiegen müssen (vgl. oben E. 4.6). Davon kann vorliegend keine Rede sein.

5.2 Aufgrund der grossen wirtschaftlichen und auch betriebsorganisatorischen Abhängigkeit des Beigeladenen von der Beschwerdeführerin sowie aufgrund des geringen unternehmerischen Risikos des Beigeladenen hat die Ausgleichskasse zu Recht dessen Tätigkeit ab 1. November 2013 als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert und die entsprechende Beitragspflicht der Beschwerdeführerin bejaht. Zu Recht nicht beanstandet hat die Beschwerdeführerin die Höhe der eingeforderten Beiträge inkl. Zinsen im Umfang von Fr. 30'212.20. Der Einspracheentscheid ist folglich nicht zu beanstanden und die vorliegende Beschwerde ist abzuweisen.

6. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG in der bis Ende 2020 gültig gewesenen, hier anwendbaren Fassung (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Januar 2021) hat der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein. Es sind demnach für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 61 lit. g ATSG).

Demgemäss wird **erkannt** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>